

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 14

21. Januar 2004

Nummer 2

## Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal – Bildung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahlen 2004 ..... 5
2. Planungsamt Stendal  
- Bebauungsplan Nr. 26/96 „Südlicher Arminer Damm“, hier: In-Kraft-Treten der Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch ..... 5  
- Bebauungsplan Nr. 19/94 „Neues Lager-Nord“, hier: In-Kraft-Treten der Satzung ..... 6
3. Katasteramt Stendal - Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, hier: Bekanntgabe der Offenlegung ..... 7

Landkreis Stendal  
Der Kreiswahlleiter  
Land Sachsen-Anhalt  
12.01.2004

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Bildung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahlen 2004 hier: Vorschlag für die Benennung von Mitgliedern

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz LSA in Verbindung mit § 4 Kommunalwahlordnung LSA wird für die Kommunalwahlen für den Landkreis Stendal ein Kreiswahlausschuss gebildet. Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzenden, zwei bis sechs Beisitzern sowie ihren Stellvertretern, die vom Kreiswahlleiter berufen werden. Der Kreiswahlausschuss ist für die Kommunalwahlen am 13. Juni 2004 zu bilden.

Kreiswahlleiter für die Kommunalwahl ist für den Landkreis Stendal

**Herr Jörg Hellmuth, Dienstsitz: Hospitalstraße 1 - 2, 39576 Stendal;**

seine Stellvertreterin ist

**Frau Annemarie Theil, Dienstsitz: Hospitalstraße 1 - 2, 39576 Stendal.**

Bei der Auswahl der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien in der Regel in der Reihenfolge der Stimmenzahlen berücksichtigt werden, die sie bei der letzten Wahl zum Kreistag erhalten haben.

Die Beisitzer müssen Wahlberechtigte des Landkreises Stendal sein. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sowie Mitglieder anderer Wahlorgane dürfen nicht zu Mitgliedern des Wahlausschusses berufen werden.

Ich bitte die Parteien, mir

**bis zum 23. Februar 2004**

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter zu unterbreiten. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Vorschläge oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten im Landkreis Stendal berufen.

Jörg Hellmuth  
Kreiswahlleiter

Stadt Stendal  
Planungsamt

### Bauleitplanung der Stadt Stendal

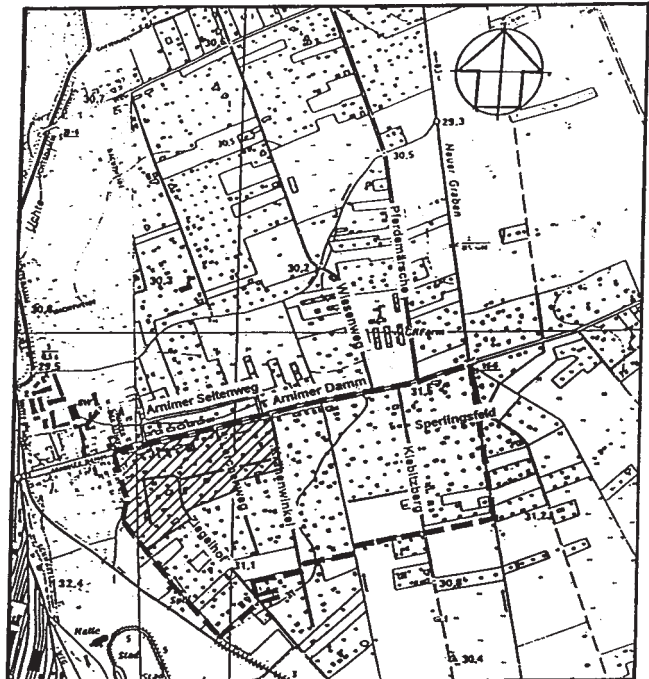
**Bebauungsplan Nr. 26/96 „Südlich Arminer Damm“  
hier: In-Kraft-Treten der Satzung**

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 15.12.2003 gemäß §10 Baugesetzbuch sowie der §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in den derzeit geltenden Fassungen den Bebauungsplan Nr. 26/96 „Südlich Arminer Damm“ als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich in der Flur 12 der Gemarkung Stendal und hat eine Gesamtgröße von ca. 35,2 ha.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grundstücksgrenze der Straße „Arminer Damm“,
- im Osten durch die westliche Grenze des Flottgrabens,
- im Süden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 486/1, 539, die Mittellinie des Flurstücks 563 (Graben), die südliche Grundstücksgrenze des Flurstückes 852/582, die östliche und südliche Grundstücksgrenze des Flurstückes 1497/636, die östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 1024/637, 1023/637, 866/638, die nördliche, östliche und südliche Grundstücksgrenze des Flurstückes 951/638 sowie die südöstliche Grundstücksgrenze des Flurstückes 664,
- im Westen durch die östliche Grenze des Grabens und die Flurgrenze zur Flur 5.



— Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
Nr. 26/96 „Südlich Arminer Damm“

▨ Geltungsbereich der Abrundungssatzung  
Nr. 1/92 „Arminer Damm“

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen  
Karte M 1 : 10 000  
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt  
für Landesvermessung und Datenverarbeitung  
Sachsen - Anhalt  
Erlaubnisnummer: LVermDV/146/2000

Gemäß § 10 Baugesetzbuch wird der Bebauungsplan Nr. 26/96 „Südlich Arminer Damm“ bekanntgemacht. Die Planunterlagen mit Begründung und Grünordnungsplan werden im Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, 1. Obergeschoss, Zimmer 204, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141), ber. BGBl. 1998 I S. 137, zuletzt geändert durch Art. 3 Zehntes EURO - Einführungsgesetz v. 15. 12. 2001 (BGBl. I S. 3762), in der derzeit gültigen Fassung.

Hiernach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden, Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Bedingungen für Bepflanzungen, Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

a) die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzung für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

b) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihres Entwurfes nach § 3 Abs. 2, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihres Entwurfes unvollständig ist;

c) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

3. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB  
danach sind unbeachtlich

a) Verletzungen der unter 2.a) und 2.b) dieser Hinweise (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 3. a) innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 3. b) innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 26/96 „Südlich Arnimer Damm“ als Satzung in Kraft.

Stendal, den 21.01.2004

Siegel



*K. Schmotz*  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

## Bauleitplanung der Stadt Stendal

### Bebauungsplan Nr. 19/94 „Neues Lager-Nord“

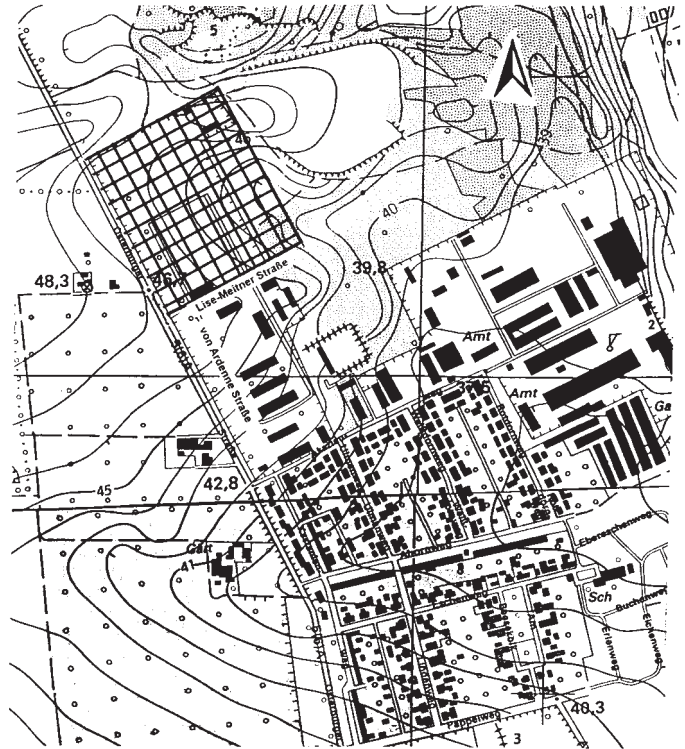
#### hier: In-Kraft-Treten der Satzung

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 15.12.2003 gemäß § 10 Baugesetzbuch sowie der §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in den derzeit geltenden Fassungen den Bebauungsplan Nr. 19/94 „Neues Lager-Nord“ als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich östlich der Osterburger Straße in der Flur 3 der Gemarkung Stendal und hat eine Gesamtfläche von ca. 7 ha. (siehe Übersichtsplan)

Es wird begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstückes 94
- im Osten in einem Abstand von 70 m parallel zur östlichen Grenze des Flurstückes 94
- im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstückes 16/41 (Lise-Meitner-Straße)
- im Westen durch die östliche Grenze des Flurstückes der Osterburger Straße.



### Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19/94 „Neues Lager-Nord“

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen  
Karte 1 : 10.000  
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für  
Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen Anhalt  
Erlaubnisnummer: LVermD/N/084/2001

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG wird demnach verzichtet.

Gemäß § 10 Baugesetzbuch wird der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 19/94 „Neues Lager-Nord“ bekanntgemacht. Die Planunterlagen mit Begründung werden im Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, 1. Obergeschoss, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141), in der derzeit geltenden Fassung.

Hiernach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden, Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Bedingungen für Bepflanzungen, Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

a) die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzung für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

b) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihres Entwurfes nach § 3 Abs.2, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihres Entwurfes unvollständig ist;

c) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

3. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB danach sind unbeachtlich

a) Verletzungen der unter 2.a) und 2.b) dieser Hinweise (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nr.3.a) innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr.3.b) innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 19/94 „Neues Lager-Nord“ als Satzung in Kraft.

Stendal, den 21.01.2004

Siegel



*K. Schmotz*  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89  
39576 Stendal  
Telefon 03931/570 000

Stendal, 05.01 .2004

## Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 des

Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992

Für den Bereich der Gemarkungen

Häsewig, Flur 1-5 Lückstedt, Flur 1-2; Sandauerholz, Flur 1-13 und Walsleben, Flur 1-6 wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation hat die tatsächliche Nutzung aktualisiert und in das Liegenschaftskataster übernommen.

Das Gebiet ist in den beigefügten Übersichtskarten gekennzeichnet. (Siehe Seite 8)

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte werden in der Zeit

**vom 1. Februar 2004 bis 29. Februar 2004**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt am Standort Stendal während der Sprechzeiten,

**Mo, Mi 08.00 - 13.00 Uhr**

**Di, Do 08.00 - 18.00 Uhr**

**Fr 08.00 - 12.00 Uhr,**

zur Einsicht ausgelegt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Im Auftrag

*Dieter Kottke*  
Dieter Kottke

# Ihr Lokalberichterstatter – jede Woche neu.



Der General-Anzeiger sagt,  
was in der Nachbarschaft  
los ist, kennt alle guten und  
preiswerten Angebote der Ge-  
schäfte in Ihrer Nähe und  
gibt die besten Tips für alle Le-  
benslagen. Woche für Woche.

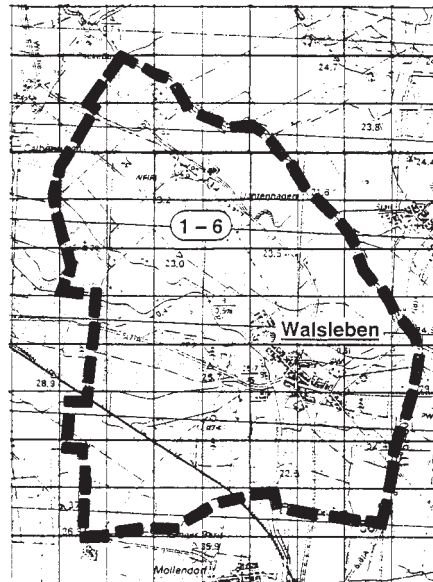
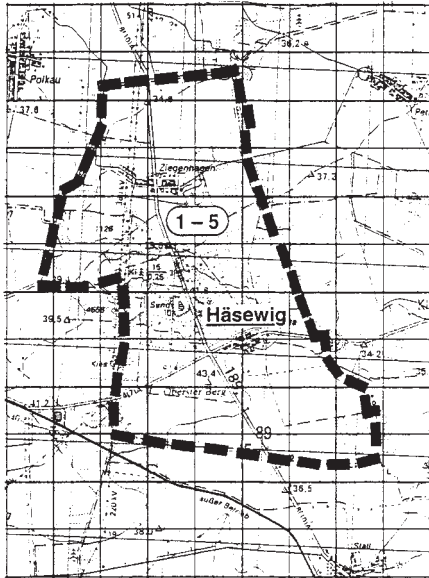
## General-Anzeiger

Das große Anzeigenblatt

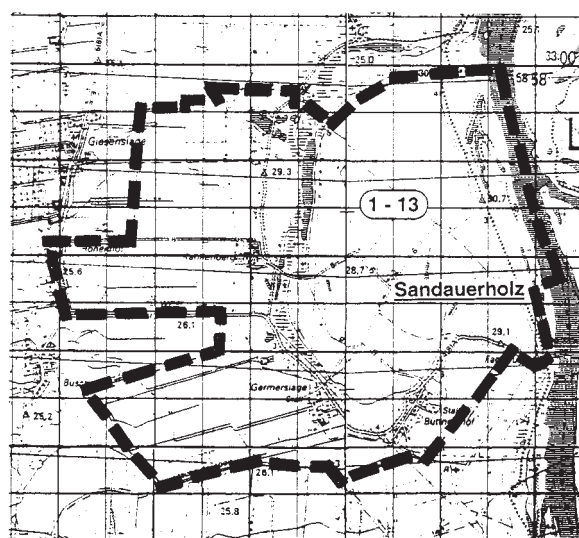
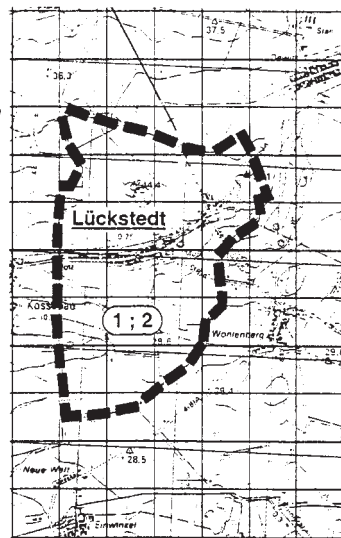
**Übersichtskarte zur Offenlegung**

**Gemarkungen: Häsewig; Lückstedt; Sandauerholz; Walsleben**

**----- Offenlegungsgebiete**



39576 Stendal ; Scharnhorststr.89



Amtsblatt für den Landkreis Stendal  
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,  
39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11  
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und  
Osterburg/Havelberg  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen  
Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32  
Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31